

Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung

Univ.-Ass. MMag. Barbara Kraml

In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda und im Gefolge der Anschläge von Paris im November 2015 hat die Europäische Kommission am 2. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vorgelegt, die Vorbereitungshandlungen sowie Beihilfe, Anstiftung und Versuch der Begehung einer terroristischen Handlung kriminalisieren und den Rahmenbeschluss 2002/475/JHA vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung ersetzen soll.

I. Kontext

Die Bekämpfung von Terrorismus und die Vorbeugung von Radikalisierung bilden eine von drei Prioritäten der **Europäischen Sicherheitsagenda**, wie sie im April 2015 von der Kommission publiziert wurde.¹ Bereits in diesem Dokument kündigte die Kommission an, den aus 2002 stammenden² und 2008 abgeänderten³ **Rahmenbeschluss 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung** (iwF: RB) 2015 einer Folgenabschätzung zu unterziehen und ihn gegebenenfalls 2016 zu aktualisieren.⁴ Um dem Phänomen von *Foreign Terrorist Fighters* durch zuverlässige und EU-weit kohärente strafrechtliche Reaktionen zu begegnen, sollten in dieser Einschätzung und Aktualisierung auch die Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**⁵ berücksichtigt werden. Im Mai 2015 wurde dieses **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus**⁶ vom Ministerkomitee angenommen.

Im Gefolge der Terroranschläge am 13. November 2015 in Paris hat die Kommission die Umsetzung jener Maßnahmen, die in der Europäischen Sicherheitsagenda zur Bekämpfung von Terrorismus und zur Vorbeugung von Radikalisierung vorgesehen sind, priorisiert und forciert. Im Zuge dessen wurde im Dezember 2015 ua ein **Aktionsplan zur Bekämpfung von unerlaubtem Waffenhandel und Sprengstoffeinsatz**⁷ vorgestellt, der auf die effizientere Aufdeckung und Beschlagnahme von Feuerwaffen, Sprengstoffen und Ausgangsstoffen für Sprengstoffe für kriminelle und terroristische Zwecke und die Erleichterung der einschlägigen Ermittlungen abzielt. Ein weiterer **Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**⁸, der Anfang Februar 2016 von der

¹ *The European Agenda on Security*, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, 28.04.2015, 12 ff, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/basic-documents/docs/eu_agenda_on_security_en.pdf (Zugriff: 10.02.2016).

² *Council Framework Decision (2002/475/JHA) of 13 June 2002 on combating terrorism*, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:164:0003:0007:EN:PDF> (Zugriff: 10.02.2016).

³ Änderung der Art 3 und 4 RB durch den *Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung*, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008F0919&from=DE> (Zugriff: 11.02.2016).

⁴ *The European Agenda on Security*, 14.

⁵ *Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism*, Warschau, 16.5.2005, <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008371c> (Zugriff: 10.02.2016).

⁶ *Additional Protocol to the Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism*, Brüssel, 19.05.2016, <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=CM%282015%2961&Language=lanEnglish&Ver=final&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383> (Zugriff: 10.02.2016).

⁷ *Europäische Sicherheitsagenda: Kommission ergreift Maßnahmen gegen Terrorismus und illegalen Waffen- und Sprengstoffhandel*, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 02.12.2015, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6218_de.htm (Zugriff: 10.02.2016).

⁸ *Kommission stellt Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor*, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 02.02.2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-202_de.htm (Zugriff: 10.02.2016).

Kommission präsentiert wurde, zielt einerseits auf die Verhinderung von Geldbewegungen und die Aufdeckung der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und andererseits auf ein Austrocknen der Einnahmequellen terroristischer Organisationen ab.

Während sich aus diesen beiden Aktionsplänen – soweit ersichtlich – (vorerst) keine legislativen Implikationen für die österreichische nationalstaatliche Ebene ergeben, würde ein Beschluss jener Fassung des vorliegenden **Vorschlages für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung**⁹ (iwF: RL-V), die im Dezember 2015 von der Kommission vorgestellt wurde, ein gesetzgeberisches Tätigwerden wohl erfordern.

II. Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung

Die vorgeschlagene Richtlinie stützt sich auf Art 83 (1) und Art 82 (2) (c) AEUV und soll einen einheitlichen und aktualisierten Rechtsrahmen für die Terrorismusbekämpfung bieten, der einerseits gegenwärtige Entwicklungen und Bedarfslagen mit berücksichtigt und andererseits internationale Verpflichtungen¹⁰ und Empfehlungen¹¹ in verbindliches EU-Recht umsetzt.

II.1 Vorgesehene Straftatbestände

Nach der Festlegung des **Gegenstandes** der Richtlinie – gesetzliche Mindestregelungen im Hinblick auf terroristische Straftaten bzw. Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Gruppen und Aktivitäten sowie hinsichtlich spezifischer Schutzmaßnahmen und die Unterstützung von Opfern von Terrorismus (Art 1 RL-V) – und den **Definitionen** richtlinienrelevanter Begrifflichkeiten (Art 2 RL-V) folgt die Festlegung jener Straftaten, die als **terroristische Straftaten** vom nationalen Strafrecht erfasst sein sollen (Art 3 RL-V). Diese Auflistung entspricht fast wortgleich jener in Art 1 (1) des geltenden Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung (iwF: RB), allerdings wurde der explizite Verweis auf die Verpflichtung zur Achtung von Grundrechten und fundamentalen Rechtsprinzipien (Art 1 (2) RB) nicht übernommen. Der mit Art 2 (2) RB idente Art 4 RL-V legt **Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung** fest; lediglich die in Art 2 (1) RB enthaltenen Begriffsbestimmungen sollen in Art 2 RL-V überführt werden.

Im darauffolgenden Abschnitt (Titel III RL) werden **Straftaten** aufgeführt, die **mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang** stehen. Die aus Art 3 (2) RB (idF 2008) bekannten Tatbestände der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5 RL-V), der Anwerbung (Art 6 RL-V) und der Durchführung einer Ausbildung (Art 7 RL-V) für terroristische Zwecke sowie des schweren Diebstahls (Art 12 RL-V), der Erpressung (Art 13 RL-V) und der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente (Art 14 RL-V) jeweils mit dem Ziel, eine terroristische Straftat zu begehen,

⁹ *Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA on combating terrorism* (COM(2015) 625 final), 02.12.2015, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-security/legislative-documents/docs/20151202_directive_on_combatting_terrorism_en.pdf (Zugriff: 10.02.2016). Die deutsche Fassung des RL-V ist unter <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-625-DE-F1-1.PDF> (Zugriff: 18.03.2016) abrufbar.

¹⁰ Die EU hat das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus** sowie das dazugehörige **Zusatzprotokoll** (vgl. Pkt. I) am 22.10.2015 unterzeichnet. Dazu kommen die **Resolution des UN Sicherheitsrates (UNSCR) 2178(2014)** betreffend die Bedrohung von Frieden und Sicherheit durch terroristische Akte ([http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2178\(2014\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2178(2014))) [Zugriff: 11.02.2016]) und die **Resolution (UNSCR) 2249(2015)** betreffend *Foreign Terrorist Fighters* und Terrorismusfinanzierung (http://www.un.org/depts/german/sr/sr_15/sr2249.pdf) [Zugriff: 11.02.2016]).

¹¹ **Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)** aus dem Februar 2012 (http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf) [Zugriff: 11.02.2016]).

sind im Vorschlag enthalten. Andererseits ist eine **Ausdehnung der Strafbarkeit** vorgesehen, weil künftig auch folgende Verhaltensweisen strafbar sein sollen:

- **Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke** (Art 8 RL-V)
- **Auslandsreisen für terroristische Zwecke** (Art 9 RL-V)
- **Finanzierung, Organisation und Erleichterung derartiger Reisen** (Art 10 RL-V)
- **Bereitstellung von Finanzmitteln für terroristische Straftaten** (Art 11 RL-V)

Die in den Art 8, 9 und 10 RL-V festgelegten **Kriminalisierungsverpflichtungen** ergeben sich aus dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus aus 2015.

II.2 Allgemeine Bestimmungen

Abgesehen vom gelockerten notwendigen Bezug zu terroristischen Straftaten für die in Art 4 bis 14 RL-V enthaltenen Tatbestände (Art 15 RL-V), den Änderungen im Zusammenhang mit strafbarer Beihilfe, Anstiftung und Versuch (Art 16 RL-V) und geringfügigen Ergänzungen im Hinblick auf Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung (Art 21 RL-V) sind im Vergleich zum Rahmenbeschluss kaum Modifikationen bei den **allgemeinen Bestimmungen** vorgesehen.

Schon bisher ist es gemäß Art 2 (3) RB (idF 2008) für eine Strafbarkeit der in Art 3 (2) RB (idF 2008) gelisteten Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten nicht notwendig, dass auch tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird. Diese Bestimmung soll in Art 15 RL-V überführt und dabei der für die Strafbarkeit **notwendige Bezug zu terroristischen Straftaten** offenkundig **gelockert** werden: Künftig soll es nicht mehr notwendig sein, dass sich die Straftaten iSd Art 4 bis 14 RL-V überhaupt auf eine bestimmte terroristische Straftat beziehen oder – im Hinblick auf Art 9 bis 11 RL-V – auf bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten.

Im Hinblick auf die **Strafbarkeit von Beihilfe, Anstiftung und Versuch** sieht der Vorschlag ebenfalls punktuelle Erweiterungen der Strafbarkeit vor. Von der schon bisher umfassend strafbaren **Beihilfe** (Art 4 (1) RB [idF 2008]) sollen nach Art 16 (1) RL-V auch die neu hinzugekommenen Straftaten, die mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang stehen, grundsätzlich umfasst sein. Einzig die Beihilfe zu Reisen zu terroristischen Zwecken (Art 9 RL-V) sowie zur Organisation und Erleichterung derartiger Reisen (Art 10 RL-V) soll straflos sein.

Aus der Strafbarkeit der **Anstiftung** zur Begehung einer Straftat sind nach Art 4 (2) RB gegenwärtig die Straftaten der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, der Anwerbung sowie der Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 3 (2) (a) bis (c) RB [idF 2008]) ausgenommen. Künftig soll nach Art 16 (2) RL-V die Anstiftung zu sämtlichen im Richtlinienvorschlag enthaltenen Straftaten (Art 3 bis 14 RL-V) – also auch zu den aktuell ausgenommenen sowie zu den neu hinzukommenden Straftatbeständen – strafbar sein.

Bei der **Versuchsstrafbarkeit** differenziert der Kommissionsvorschlag stärker, aber auch hier soll es gemäß Art 16 (3) RL-V zu einer Strafbarkeitsausweitung kommen. Kein verpflichtend strafbarer Versuch ist – wie schon bisher (Art 4 (3) RB [idF 2008]) – hinsichtlich des Waffenbesitzes iSd Art 3 (2) (f) RL-V, der Drohung mit Begehung von terroristischen Straftaten (Art 3 (2) (i) RL-V), der Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Art 4 RL-V) sowie der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5 RL-V) vorgesehen. Im Gegensatz zur bisher optionalen Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 4 (4) RB [idF 2008]) sieht der Vorschlag diese Strafbarkeit nunmehr verbindlich vor; keine Strafbarkeit ist hingegen für die versuchte Teilnahme an einer Ausbildung für terroristische Zwecke enthalten. Im Hinblick auf die übrigen neuen Tatbestände ist eine zwingende Versuchsstrafbarkeit für das Reisen zu terroristischen Zwecken (Art 9 RL-V) sowie für Terrorismusfinanzierung (Art 11 RL-V) vorgeschlagen, nicht aber für die versuchte Organisation oder Erleichterung solcher Reisetätigkeit

(Art 10 RL-V). Im Hinblick auf die Tatbestände nach Art 12 bis 14 RL-V soll deren Versuchsstrafbarkeit aus Art 4 (3) RB (idF 2008) übernommen werden.

Die Bestimmungen betreffend **Sanktionen für natürliche Personen** (Art 17 RL-V), **mildernde Umstände** (Art 18 RL-V), die **Verantwortlichkeit von juristischen Personen** (Art 19 RL-V) und die **Sanktionen für juristische Personen** (Art 20 RL-V) sind inhaltlich deckungsgleich – und überwiegend auch im Wortlaut ident – mit den Art 5 bis 8 RB.

Die Regelungen zu **Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung** (Art 21 RL-V) werden geringfügig ergänzt und spezifiziert: Die Mitgliedstaaten sollen ihre Jurisdiktion auch auf jene Fälle ausdehnen, in denen der Täter eine Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 7 RL-V) für die eigenen Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen durchführt (Art 21 (1) (d) RL-V). Für den Fall, dass mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zusteht und eine Koordination der Strafverfolgung notwendig ist, soll Eurojust als Ansprechstelle festgelegt werden, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern (Art 21 (2) RL-V).

II.3 Opferschutzaspekte

Der vorletzte Abschnitt des Vorschlages (Titel V RL) beinhaltet Bestimmungen betreffend den **Schutz** und die **Unterstützung von Opfern des Terrorismus**. Darin werden einerseits die bestehenden Vorgaben (Art 10 RB) ergänzt und andererseits die Mindeststandards der **Opferschutz-Richtlinie 2012/29/EU**¹² spezifiziert (Art 22 (3) RL-V). Der **Begriff „Opfer des Terrorismus“** soll dabei nach den Erläuterungen der Kommission nur Personen umfassen, die infolge der in Art 3 RL-V aufgeführten terroristischen Straftaten einen unmittelbaren Schaden erleiden.¹³

Grundsätzlich nimmt bereits die Opferschutz-RL in ihren Erwägungsgründen (2, 8, 16 und 57) auf Opfer von Terrorismus Bezug und sieht in Art 22 (3) vor, dass ua diese Opfer bei der individuellen Begutachtung zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse gebührend zu berücksichtigen sind. Der Vorschlag präzisiert diese Vorgaben: Wie schon bisher (Art 10 (1) RB) soll sichergestellt werden, dass die Einleitung von **Ermittlungen** oder Strafverfolgungsmaßnahmen dann **nicht von einer Anzeige eines Opfers abhängt**, wenn die Taten im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates begangen wurden (Art 22 (1) RL-V). Während bislang allerdings – relativ unspezifisch – gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers gefordert sind (Art 10 (2) RB), sieht Art 22 (2) RL-V eine – an die Mindeststandards der Opferschutz-RL angelehnte – **Erweiterung des Unterstützungs- und Betreuungsanspruches** von Terrorismusopfern vor: Es geht dabei einerseits um gut organisierte und professionelle **Soforthilfe** für überlebende Opfer von Terrorismus, andererseits aber darüber hinaus auch um **nachfolgende psychosoziale Betreuung**, solange dies im Einzelfall notwendig ist. Diese Unterstützungs- und Betreuungsdienste sollen vertraulich, kostenfrei und leicht zugänglich sein. Sie sollen – je an die individuell-konkreten Bedürfnisse des einzelnen Opfers angepasst – **emotionale und psychologische Unterstützung** (lit (a) leg cit) sowie die **Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen und finanziellen Angelegenheiten** (lit (b) leg cit) umfassen.

Ein eigener Paragraph des Vorschlages nimmt auf **Terrorismusopfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat** als jenem, in dem die terroristische Straftat verübt worden ist, Bezug. So sollen die Mitgliedstaaten durch Kooperation ihrer Behörden sicherstellen, dass diese Opfer **Zugang zu** den für sie **relevanten Informationen** haben, insb über Opferrechte, verfügbare Unterstützungsdienste und

¹² Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (Zugriff: 11.02.2016).

¹³ RL-V S 26.

Entschädigungsregelungen (Art 23 (1) RL-V). Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Opfer **in ihren Wohnsitzmitgliedstaaten Zugang zu langfristigen Unterstützungs- und Betreuungsdiensten** nach Art 22 (2) RL-V haben, selbst wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen worden ist (Art 23 (2) RL-V).

II.4 Schlussbestimmungen

Nach den **Schlussbestimmungen** (Titel VI RL-V) soll der vorliegende Vorschlag den **Rahmenbeschluss 2002/475/JHA zur Terrorismusbekämpfung ersetzen** (Art 24 RL-V). Neben den gängigen Regelungen zur **Berichterstattung** (Art 26 RL-V), zum **Inkrafttreten** (Art 27 RL-V) und zu den **Adressaten** (Art 28 RL-V) ist den Schlussbestimmung zu entnehmen, dass angesichts der Dringlichkeit der Einführung der neuen Straftatbestände eine **relativ kurze Umsetzungsfrist** von zwölf Monaten vorgeschlagen wird (Art 25 RL-V).

III. Einschätzung

Unter der – freilich unwahrscheinlichen – Prämisse, dass die vorgeschlagene Richtlinie in inhaltlich unveränderter Fassung tatsächlich angenommen wird, würde für den österreichischen Gesetzgeber wohl punktuell legislativer Handlungsbedarf entstehen.

Im Hinblick auf die hinzugekommenen Straftaten (Art 8 bis 11 RL-V) ist im nationalen Recht die Strafbarkeit des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e Abs 2 StGB) sowie der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) bereits gegenwärtig enthalten. Auch die im Vorschlag vorgesehene Ausweitung von strafbarer Beihilfe, Anstiftung und Versuch (Art 16 RL-V) würde keinen Umsetzungsbedarf zeitigen: Die geltenden österreichischen Bestimmungen hinsichtlich strafbarer Bestimmung (§ 12 2. Fall StGB), Beihilfe (§ 12 3. Fall StGB) und Versuch (§ 15 Abs 1 StGB) sind nicht nur auf terroristische Straftaten iSd Art 3 RL-V (§ 278c StGB) selbst, sondern auch auf Organisations- und Vorbereitungsdelikte iSd Art 4 bis 14 RL-V anwendbar. Eine Kriminalisierung würde daher tlw sogar in größerem Ausmaß als vom Vorschlag gefordert erfolgen, der bspw keine zwingende Strafbarkeit des Versuches hinsichtlich des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 8 iVm Art 16 (3) RL-V) und der Beihilfe zu Auslandsreisen für terroristische Zwecke (Art 9 iVm Art 16 (1) RL-V) vorsieht.

Inwieweit Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie deren Finanzierung, Organisation und Erleichterung (Art 9 und 10 RL-V) bereits in ausreichendem Maße auf Grundlage des § 278b Abs 2 StGB gerichtlich strafbar sind, wäre näher zu prüfen. Insb ist fraglich, ob eine derartige Reisetätigkeit zu terroristischen Zwecken bzw. deren Förderung/Erleichterung in jedem Fall als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auf andere Weise (§ 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 3. Fall StGB) anzusehen ist. Einerseits bedarf es dazu einer hinreichend konkreten Delikts- oder Organisationsbezogenheit der Aktivität des Reisens bzw. der Förderung oder Erleichterung solcher Auslandsreisen.¹⁴ Andererseits erscheint zweifelhaft, ob das Reisen per se als aktive Beteiligung im Sinne einer Verhaltensweise qualifiziert werden kann, die der Schaffung einer Infrastruktur dient, durch die die Erreichung der Ziele der terroristischen Vereinigung gefördert wird.¹⁵ Im Hinblick auf die Finanzierung, Organisation und Erleichterung derartiger Auslandsreisen wäre dies wohl eher zu bejahen, aber in jedem Einzelfall zu prüfen.

Im Hinblick auf die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung müsste der Straftatenkatalog in § 278d Abs 1 Z 1 bis 8 StGB erweitert werden: Art 11 RL-V normiert, dass das Bereitstellen oder Sammeln von Geldern in der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie – wenn auch nur partiell – zur Begehung

¹⁴ Plöchl, WK-StGB² § 278 Rz 34.

¹⁵ Ebd Rz 37.

der Straftaten nach Art 3 bis 10, 12 bis 14 und 16 RL-V verwendet werden, als Straftat zu ahnden ist. Aktuell sind im Straftatenkatalog des § 278d Abs 1 StGB aber keine Verweise zB auf die Ausbildung für terroristische Zwecke oder auf Auslandsreisen für terroristische Zwecke enthalten.

Hinsichtlich der Opferschutzaspekte wäre sicherzustellen, dass – wie in Art 22 (2) RL-V gefordert – tatsächlich alle Opfer des Terrorismus Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung iSd § 66 Abs 2 StPO haben. Darüber hinaus steht Prozessbegleitung gegenwärtig nur zu, wenn das Strafverfahren in Österreich geführt wird. Das wäre jedenfalls als unzureichende Umsetzung der Vorgabe des Art 23 (2) RL-V anzusehen, wonach alle Terrorismusopfer in ihrem jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaat Zugang zu Unterstützungs- und Betreuungsdiensten haben sollen, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde und dort strafrechtlich verfolgt wird. Eher praktische Probleme als legitimen Handlungsbedarf würde die Umsetzung von Art 23 (1) RL-V zeitigen, weil darin festgelegt ist, dass die Strafverfolgungsbehörden Opfer uU über ihre einem anderen nationalen Rechts- und Strafverfolgungssystem entstammenden Rechte und Ansprüche informieren müssten.